

52. Kann der Gerichtsvollzieher, welcher den Auftrag erhalten hatte, acht Wechsel in einer Urkunde zu protestieren, und der dem Auftrage zuwider jeden der acht Wechsel in besonderer Urkunde protestiert hat, die Protestgebühr nur einmal beanspruchen? Ist, wenn mehrere Wechsel in einer Urkunde protestiert werden, der Proteststempel nur einmal zu verwenden?

Gesetz vom 21. April 1876 § 3. Artt. 87—89 W.D.

IV. Civilsenat. Urth. v. 2. November 1893 i. S. B. S. (Rl.) m.
S. (Bekl.) Rep. IV. 173/93.

- I. Landgericht II Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Gründe:

„Dem Beklagten, Gerichtsvollzieher S., ist von dem Kläger der Auftrag erteilt worden, acht an dem gleichen Tage fällige und von derselben Person acceptierte Wechsel zum Gesamtbetrage von 11 000 *M* dem Acceptanten zur Zahlung vorzulegen und dieselben eventuell in einer Urkunde zu protestieren. Er hat jedoch diesem Auftrage zuwider jeden der acht Wechsel besonders protestiert und bei Rücksendung

der Wechsel und Protefte vom Kläger durch Nachnahme 35,40 *M* erhoben. Der genannte Betrag ergibt ſich daraus, daß Beklagter je achtmal 1,50 *M* Proteftgebühren, je achtmal 1,50 *M* Stempel, je achtmal 1 *M* für Nachſuchung und einmal 3,40 *M* an Reifeſtoſten in Anſatz gebracht hat. Kläger behauptet, daß, wenn der Beklagte dem Auftrage gemäß über sämtliche Wechsel nur eine Proteſturfunde aufgenommen hätte, die Proteftgebübr, der Stempel und die Gebübr für Nachſuchung nur je einmal mit 1,50 *M*, 1,50 *M* und 1 *M* hätten liquidiert werden dürfen, die Geſamtkoſten mit Hinzurechnung der Reifeſtoſten alſo nur 7,40 *M* betragen haben würden, und fordert deſhalb vom Beklagten die Erſtattung deſ mehrgezählten Betrages von 28 *M* neſt Zinſen ſeit dem Zahlungſtage. Daſ Landgericht hat den Beklagten zur Zahlung von 7 *M* neſt Zinſen verurteilt, indem eſ angenommen hat, daß, da Beklagter für die ſämtlichen Wechsel nur einmal Mühe auf die Feſtſtellung der Wohnung deſ Verpflichteten aufzuwenden gehabt habe, die Gebübr für Nachſuchung nur einmal von ihm beanſprucht werden könne, und der Mehranſatz von 7 *M* daher nicht gerechtfertigt ſei; wegen deſ Anſpruches auf Erſtattung der Proteftgebübr und der Stempelkoſten mit zuſammen 21 *M* hat eſ dagegen den Kläger abgewieſen. Die vom Kläger wegen der letztgenannten Abweiſung eingelegte Berufung iſt durch daſ Urteil deſ Berufungsgerichtes zurüdgewieſen worden.

Beide Vorderrichter gehen davon auſ, daß der vom Kläger erhobene Anſpruch auf Erſatz deſjenigen Mehraufwandes gerichtet iſt, welcher dem Kläger dadurch verurſacht worden, daß der Beklagte den Auftrag nicht ſo, wie ihm derſelbe erteilt worden war, ausgeführt habe, ſowie daß mit Rückſicht auf die in den Urteilen deſ Reichsgerichtes vom 10. Juni 1886,

vgl. Entſch. deſ R.G.'s in Civil. Bd. 16 S. 396,
vom 10. Januar 1887,

vgl. Entſch. a. a. O. Bd. 17 S. 332,
und vom 19. Dezember 1887,

vgl. Entſch. a. a. O. Bd. 20 S. 388,
ausgeſprochenen Grundſätze für dieſen gegen einen öffentlichen Beamten auſ einer pflichtwidrigen Amtshandlung geltend gemachten Anſpruch die Zuſtändigkeit deſ Landgerichtes begründet ſei. Sie nehmen ferner an, daß der Beklagte pflichtwidrig gehandelt habe, weil er,

trog des ihm erteilten Auftrages, die sämtlichen acht Wechsel in einer Urkunde zu protestieren, über jeden dieser Wechsel eine besondere Protesturkunde aufgenommen hat, und führen weiter aus, daß die Voraussetzung für die Geltendmachung des Rückforderungsanspruches, Zahlung aus Irrtum, auf seiten des Klägers vorhanden sei. Diese Erwägungen, gegen welche Beklagter einen Angriff nicht erhoben hat, erscheinen rechtlich zutreffend. Es wälten auch gegen die Zulässigkeit der Revision keine Bedenken ob.

Beide Vorderrichter nehmen aber ferner an, daß dem Kläger ein Schade nicht entstanden sei, da durch das vom Beklagten eingeschlagene Verfahren Mehrkosten bezüglich der Protestgebühr und der Stempelposten nicht erwachsen seien. Der Berufungsrichter begründet diese Annahme hinsichtlich der Protestgebühr in folgender Weise: „Der Gerichtsvollzieher erhalte die Gebühr nicht nur für die Aufnahme der Protesturkunde, sondern als Pauschalgebühr für den gesamten Protestakt, sodaß neben der Aufnahme der Protesturkunde seine ganze Mühewaltung bei der Protesterhebung durch die Gebühr abgegolten werde. Dazu gehörten die vorausgehenden eigentlichen Protestmaßregeln, Stellung des Protestbegehrens, Entgegennahme der Antwort seitens des Wechselschuldners, ferner die nach dem Proteste erfolgende Eintragung des Protestes in das Protestregister. Es sei nicht anzunehmen, daß der Gesetzgeber die vorausgehenden eigentlichen Protestmaßregeln habe unbelohnt lassen, dagegen die nur mehr accessorische Arbeit der Urkundenerrichtung habe vergüten wollen. Demgemäß dürfe nach der herrschenden Meinung der Protestbeamte die Protestgebühr selbst dann fordern, wenn nach Beginn des Protestaktes der letztere durch freiwillige Zahlung des Schuldners sein Ende erreiche. Diese Thätigkeit des Gerichtsvollziehers bleibe bezüglich jedes einzelnen Protestes im wesentlichen dieselbe, wenn die mehreren Proteste in einer Urkunde aufgenommen würden; denn jeder Wechsel müsse besonders dem Schuldner vorgelegt, über jeden Wechsel eine besondere Erklärung eingeholt, jeder Protest, unter Aufnahme einer Abschrift jedes einzelnen Wechsels in die Protesturkunde, auch besonders für sich beurkundet, und endlich jeder Protest gesondert in das Protestregister eingetragen werden. Hiernach sei es gerechtfertigt, daß durch den äußerlichen Akt der Aufnahme der mehreren Proteste in eine Urkunde die Vergütung des Gerichtsvollziehers nicht berührt

werde.“ Die Revision macht hiergegen geltend, der Protest bestehe lediglich in der Protesturkunde, neben der Urkunde könne ein Protest als ein selbständiger Rechtsakt nicht gedacht werden, die Herstellung einer Protesturkunde bezüglich mehrerer gleichzeitig vorgelegter Wechsel gegen denselben Wechselverpflichteten stelle sich daher als die Aufnahme eines Protestes dar, wofür die Gebühr von 1,50 *M.* nur einmal beansprucht werden könne.

Dieser Angriff ist jedoch nicht begründet. Die Artt. 87—89 W.D., welche die Vorschriften über die Aufnahme des Wechselprotestes und über die formalen Erfordernisse des aufzunehmenden Protestes, der Protesturkunde, enthalten, nehmen als regelmäßigen Fall offenbar an, daß es sich um einen einzelnen Wechsel handelt, wie auch in Art. 89 von einer von mehreren Personen zu verlangenden wechselrechtlichen Leistung die Rede ist. Von der gleichen Voraussetzung geht die Bestimmung des § 3 des hier maßgebenden Gesetzes vom 21. April 1876 (G.S. 1876 S. 111) aus; die für die „Aufnahme eines Protestes“ dem Gerichtsvollzieher zustehende Gebühr wird nach dem Betrage des Wechsels bestimmt, und die einschränkende Anordnung in Abs. 2, nach welcher alsdann, wenn die Aufnahme einer Interventionserklärung mit dem Protestakte an demselben Tage in derselben Wohnung stattfindet, für die Aufnahme (der Interventionserklärung) eine besondere Gebühr nicht berechnet werden darf, bezieht sich ebenfalls auf das Vorliegen nur eines Wechsels. Wenn es nun, wie auch seitens des Reichsoberhandelsgerichtes in den von den Vorderrichtern in Bezug genommenen Entscheidungen wiederholt ausgeführt worden ist, auch zulässig erscheint, mehrere Wechsel gegen denselben Wechselschuldner in einer Urkunde zu protestieren, so ist damit nur zum Ausdruck gebracht, daß für den Formalakt in einem solchen Falle eine Protesturkunde genügt, und daß letztere in betreff jedes einzelnen Wechsels dieselbe Bedeutung hat, als wenn über jeden einzelnen Wechsel eine besondere Protesturkunde aufgenommen worden wäre. Es liegt alsdann eine Gesamturkunde vor, welche sämtliche Proteste in betreff jedes einzelnen Wechsels in einer Urkunde vereinigt, und welche in betreff jedes einzelnen Wechsels alle für die Protestaufnahme vorgeschriebenen Erfordernisse enthalten muß. Die Thätigkeit des protestierenden Gerichtsvollziehers hat sich daher nach allen Richtungen auf jeden

einzelnen Wechsel zu erstrecken, und in betreff jedes einzelnen Wechsels ist der Protestakt vorzunehmen. Die vom Gesetze hierfür gewährte Gebühr wird nicht für die Aufnahme der Protesturkunde, sondern für die „Aufnahme des Protestes“ bestimmt, sie bildet also die Entschädigung für die Gesamthätigkeit, welche der Gerichtsvollzieher bei der Protesterhebung zu entwickeln hat; und Gegenstand derselben ist also auch namentlich der eigentliche Protestakt selbst, d. h. die Vornahme der Protesthandlung, welche in den einzelnen vom Berufsrichter hervorgehobenen, dem Protestbeamten gesetzlich obliegenden Verrichtungen besteht. Die Annahme des Berufsrichters, daß bei der Gebühr des Gerichtsvollziehers „für Aufnahme des Protestes“ nicht bloß die Urkundenausfertigung, sondern der ganze Protestakt gemeint ist, also die Vornahme der zur Protestaufnahme gehörigen Einzelakte, über welche dann die Protesturkunde auszustellen ist, enthält hiernach keinen Rechtsirrtum, beruht vielmehr auf einer zutreffenden Auslegung des Gesetzes.

Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich zugleich, daß auch die fernere bezüglich der Stempelpflichtigkeit der Protesturkunde getroffene Entscheidung gerechtfertigt und der dagegen erhobene Angriff unbegründet ist. Der Berufsrichter nimmt an, daß, wenngleich der Proteststempel Urkundenstempel sei, unter dem Ausdrucke „Protest“ doch „Protestakte“ zu verstehen seien, und daß, da bei Aufnahme mehrerer Proteste in eine Urkunde mehrere Protesthandlungen vorliegen, der Proteststempel so viel mal zu entrichten sei, als Proteste aufgenommen worden seien. Der Berufsrichter geht also ausdrücklich von dem richtigen Grundsätze aus, daß der Proteststempel ein Urkundenstempel ist, und auch seine weitere rechtliche Beurteilung des Begriffes „Protest“ und „Protesthandlung“ ist nicht zu beanstanden.“